

Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen

(Stafvollzugsverordnung)

RRB vom 5. November 1991

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 43 Absatz 1 des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991¹⁾

beschliesst:

I. Zuständigkeiten und Verfahren

§ 1. *Polizei-Departement*

¹⁾ Wo das Gesetz und diese Verordnung die Zuständigkeit nicht ausdrücklich regeln, ist das Polizei-Departement zuständig.

²⁾ Es bezeichnet für jede Vollzugseinrichtung die zuständigen Medizinalpersonen, die Geistlichen und weitere nebenamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

³⁾ Es ist insbesondere zuständig für die bedingte oder probeweise Entlassung, die Aufhebung der Massnahmen nach den Artikeln 42-44 des schweizerischen Strafgesetzbuches und für die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug.

§ 2. *Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug*

¹⁾ Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (nachstehend Abteilung) ist Vollzugsbehörde nach § 218 der Strafprozessordnung²⁾ und insbesondere zuständig für Verwarnungen und die Beobachtung bedingt Verurteilter, die nicht unter Schutzaufsicht stehen.

²⁾ Sie besucht regelmässig die Anstalten, in denen sich vom Kanton Solothurn eingewiesene Verurteilte aufhalten. Dabei wird den Eingewiesenen Gelegenheit zu einer Aussprache gegeben.

³⁾ Die Abteilung ist Registerbehörde nach Artikel 1 litera b und Artikel 21 der Verordnung des Bundesrates über das Strafregister vom 21. Dezember 1973³⁾.

¹⁾ BGS 331.11.

²⁾ BGS 321.1.

³⁾ SR 331.

§ 3. *Einweisung*

Vor der Einweisung Verurteilter orientiert die Abteilung die Anstaltsverwaltung.

§ 4. *Entlassung*

¹ Vor der Entlassung hören die Anstaltsverwaltung und die Schutzaufsicht die betroffene Person an, bei Massnahmen ausserdem einen Facharzt oder eine Fachärztin.

² Aufgrund der Berichte beantragt die Abteilung dem Polizei-Departement den Entscheid über die bedingte oder probeweise Entlassung, gegebenenfalls die geeigneten Massnahmen wie Probezeit, Schutzaufsicht und Weisungen.

II. Allgemeine Vollzugsbestimmungen

§ 5. *Zweck der Untersuchungs- und Bezirksgefängnisse*

¹ In den Untersuchungs- und Bezirksgefängnissen werden insbesondere vollzogen:

- a) Untersuchungshaft;
- b) kurze Freiheitsstrafen nach Artikel 37^{bis} und 39 StGB;
- c) kurze Freiheitsstrafen in der Form des tageweisen Vollzugs oder der Halbgefangenschaft;
- d) Strafen und Massnahmen an Kranken, Gebrechlichen und Betagten, soweit keine geeignetere Anstalt zur Verfügung steht;
- e) Umwandlungsstrafen nach Artikel 49 StGB;
- f) Einschliessung Jugendlicher bis zu einer Dauer von 3 Monaten;
- g) die Unterbringung Festgenommener;
- h) Sicherheitshaft im Sinne von Artikel 57 StGB;
- i) polizeilicher Gewahrsam im Sinne von § 31 des Gesetzes über die Kantonspolizei¹⁾;
- k) Haftstrafen nach kantonalem Recht (Art. 335 StGB);
- l) Ausschaffungshaft.

² Arreststrafen nach Militärstrafgesetz²⁾ werden im Bezirksgefängnis Balsthal vollzogen.

§ 6. *Eintrittskontrolle*

Eintretende Untersuchungsgefangene und Verurteilte haben alle Gegenstände vorzulegen, die sie mit sich führen. Sie können beim Eintritt und bei Bedarf auch während des Aufenthalts im Gefängnis abgetastet werden, und ihre Kleider können untersucht werden.

¹⁾ BGS 511.11.

²⁾ SR 321.0.

§ 7. Einführung

Die Verwaltung weist den Eingewiesenen einen Zellenplatz zu und erteilt die nötigen Weisungen über das Verhalten im Gefängnis. Sie händigt ihnen die Hausordnung aus.

§ 8. Effekten

Den eintretenden Gefangenen werden Bargeld, Wertgegenstände und alle Gegenstände abgenommen, die nicht zu ihrer persönlichen Ausrüstung gehören. Die Verwaltung bewahrt diese Gegenstände sachgemäss auf. Ist dies nach Umfang oder Art der Gegenstände mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, weist sie die Verwaltung zurück oder hinterlegt sie auf Kosten der Eintretenden.

§ 9. Beschädigungen

¹ Die Gefangenen haben die Räume, Einrichtungen und Gegenstände des Gefängnisses schonend zu behandeln.

² Sie haften für Beschädigungen, die über die ordentliche Abnutzung hinausgehen; ihr Guthaben kann zur Schadendeckung herangezogen werden.

³ Die disziplinarische oder strafrechtliche Verfolgung vorsätzlicher Sachbeschädigungen bleibt vorbehalten; die Verwaltung ist strafantragsberechtigt.

§ 10. Besondere Sicherheitsvorkehren

¹ Bei Untersuchungsgefangenen, bei denen in erhöhtem Mass Fluchtgefahr oder die Gefahr der Gewaltanwendung besteht, können das zuständige Gericht oder die Verwaltung besondere Sicherungsmassnahmen treffen.

² Als solche kommen insbesondere in Frage:

- a) der Entzug von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen, deren Missbrauch zu befürchten ist;
- b) die Beschränkung des Spaziergangs oder des Besuchs- und Korrespondenzrechts unter Vorbehalt des Verkehrs mit der Verteidigung;
- c) die Anbringung zusätzlicher Sicherheitseinrichtungen oder die Unterbringung in einer besonderen Zelle.

³ Die vorübergehende Unterbringung in einer besonderen Zelle ist auch bei erheblicher Störung des Anstaltsbetriebes möglich.

§ 11. Freiwillige Arbeit

Selbstbeschäftigung in den Untersuchungsgefängnissen und Freizeitarbeit dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der Sicherheit oder der Gefängnisordnung oder zu Belästigungen von Dritten führen oder mit unverhältnismässigem Aufwand für das Personal verbunden sein.

§ 12. Einkauf

Die Verwaltung sorgt mit einem Bestellsystem oder mit Lagerhaltung dafür, dass die Gefangenen wöchentlich die gebräuchlichsten Gegenstände wie Toilettenartikel, Schreibmaterial und Raucherwaren oder Lebensmittel einkaufen können.

331.12

§ 13. Drucksachen

Die Gefangenen dürfen Zeitungen, Zeitschriften und Bücher auf eigene Kosten durch Vermittlung der Verwaltung beziehen.

§ 14. Gaben Dritter

¹ Dritte dürfen den Gefangenen Geldgeschenke und Naturalgaben zukommen lassen.

² Geldgeschenke sind der Verwaltung zuhanden der Guthaben der Besenkten zu übergeben.

³ Die Zulassung von Naturalgaben richtet sich nach der Hausordnung. Die Verwaltung kann unzulässige oder zu umfangreiche Naturalgaben auf Kosten und unter Orientierung der Gefangenen zurücksenden. Verderbliche Lebensmittel werden unter den Gefangenen verteilt.

§ 15. Verkehr mit der Verteidigung

Besuche der Verteidigung sind in der Regel nach Voranmeldung an Werktagen innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit möglich. Ausnahmen regelt die Hausordnung.

§ 15^{bis 1}) Verdienstanteile

¹ Wer im Untersuchungsgefängnis inhaftiert ist, wird für geleistete Arbeit nach den Richtlinien des Konkordates²) entschädigt.

² Für Nacht-, Sonntags- oder Akkordarbeit wird ein Zuschlag ausgerichtet. Der maximal erreichbare Zuschlag entspricht dem einfachen Verdienstanteil pro Tag.

³ Die Summe von Verdienstanteil und Zuschlag beträgt pro Person und Tag maximal 50 Franken.

III. Stufenweiser Vollzug in der Strafanstalt Oberschöngrün

§ 16. Grundsatz

Hält sich ein verurteilter Insasse voraussichtlich länger als ein Jahr in der Strafanstalt Oberschöngrün auf, wird der Vollzug stufenweise erleichtert.

§ 17. Vollzugsplan

¹ Grundlage für die Erleichterungen bildet der individuelle Vollzugsplan, der von der Verwaltung gemeinsam mit dem Insassen zu erarbeiten ist.

² Für die Abklärung der persönlichen Verhältnisse kann der Sozialdienst die Akten des Strafgerichts beziehen.

§ 18. Inhalt des Vollzugsplans

¹ Der Vollzugsplan regelt insbesondere die folgenden Bereiche

a) die Vollzugsdaten;

¹) § 15^{bis} eingefügt am 12. September 1995; GS 93, 637.

²) BGS 333.111.

- b) die Arbeit und allfällige weitere therapeutische Massnahmen;
- c) Freizeit und Erwachsenenbildung;
- d) Lockerung des Vollzugs wie externe Arbeit und Halbfreiheit;
- e) fürsorgliche Massnahmen;
- f) Vorbereitung der Entlassung.

² Der Insasse kann die Mitwirkung einer Betreuungsperson beantragen.

§ 19. Externe Arbeit

¹ Die Verwaltung der Strafanstalt Oberschöngrün kann den Insassen nach einem Drittel der Strafdauer ausserhalb des Anstaltsbetriebes in öffentlichen oder in privaten Unternehmungen beschäftigen.

² Dem extern beschäftigten Insassen wird ein erhöhter Verdienstanteil gutgeschrieben.

§ 20. Halbfreiheit

¹ Die einweisende Instanz verfügt nach Anhören der Verwaltung der Strafanstalt Oberschöngrün über die Gewährung der Halbfreiheit, die in einem anerkannten Übergangsheim vollzogen wird.

² Der Insasse in Halbfreiheit arbeitet in einem öffentlichen oder privaten Unternehmen und bezieht einen Lohn.

³ Die Durchführung richtet sich nach den Richtlinien des Konkordates¹⁾.

IV. Besondere Vollzugsformen

§ 21. Gesuch

¹ Wer eine Freiheitsstrafe in der Form der Halbgefangenschaft oder teilweise vollziehen lassen will, hat der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen.

² Ausnahmsweise kann eine besondere Vollzugsform von Amtes wegen angeordnet werden.

§ 22. Entscheid

¹ Die Abteilung klärt vom Amtes wegen ab, ob die Voraussetzungen einer besonderen Vollzugsform gegeben sind.

² Wird der besondere Vollzug gewährt, legt die Abteilung die genauen Bedingungen über Zeitpunkt, Verpflegung usw. fest.

§ 23. Widerruf

Fallen die Voraussetzungen des besonderen Vollzugs weg oder werden die Vollzugsbedingungen nicht eingehalten, ordnet die Abteilung den ordentlichen Vollzug an. Zuwiderhandlungen sind vom Gefängnispersonal unverzüglich dieser Abteilung zu melden.

¹⁾ Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem schweiz. Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 4. März 1959; BGS 333.111.

331.12

§ 24.¹⁾ Kosten

¹ An die Kosten der besonderen Vollzugsformen haben die Verurteilten einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe der Regierungsrat generell festlegt.

² Werden Freiheitsstrafen in der Form der Halbgefangenschaft verbüsst, haben die Verurteilten je einen Beitrag von 22.50 Franken pro Vollzugstag zu bezahlen.

§ 25. Halbgefangenschaft

¹ Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten können in der Form der Halbgefangenschaft vollzogen werden.²⁾

² Bei der Vollzugsform der Halbgefangenschaft verbringen die Verurteilten nur Freizeit und Ruhezeit im Gefängnis.

§ 26. Voraussetzungen

Die Halbgefangenschaft kann gewährt werden:

- a) wenn die bisherige Arbeit oder Ausbildung fortgesetzt wird;
- b) wenn persönliche Gründe ein Entgegenkommen rechtfertigen und
- c) wenn anzunehmen ist, das Vertrauen werde nicht missbraucht.

§ 27. Arbeitslohn

Der für die Arbeit ausserhalb der Anstalt vom Arbeitgeber ausgerichtete Lohn steht den Verurteilten zu.

§ 28. Urlaub und Besuch

¹ Halbgefangene haben Anspruch auf einen Besuch monatlich.

² Ein Urlaub kann nach frühestens zwei Monaten für höchstens 36 Stunden gewährt werden.

§ 29. Versicherung

Halbgefangene sind nur während des Aufenthaltes im Gefängnis vom Kanton gegen Unfall versichert.

§ 30. Tageweiser Vollzug

¹ Freiheitsstrafen bis zu 2 Wochen können tageweise vollzogen werden.

² Die Strafabschnitte müssen ein Mehrfaches von 24 Stunden betragen, ausgenommen bei einem Strafreist von 1 Tag. 3 Strafen bis zu 7 Tagen müssen innert 6 Wochen, Strafen bis zu 14 Tagen innert 3 Monaten verbüsst sein.

§ 31. Voraussetzung

Der tageweise Vollzug kann gewährt werden, wenn persönliche Gründe ein Entgegenkommen rechtfertigen.

¹⁾ § 24 Fassung vom 12. September 1995; GS 93, 637

²⁾ § 25 Abs. 1 Fassung vom 9. Januar 1996.

§ 32. *Gemeinnützige Arbeit*

¹ Auf Gesuch hin kann die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug die Verbüssung von Freiheitsstrafen bis zu 90 Tagen in der Form der gemeinnützigen Arbeit bewilligen, wenn persönliche Gründe dafür sprechen.¹⁾

² Ein Tag Freiheitsentzug entspricht 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit. Die gemeinnützige Arbeit ist neben der bisherigen Arbeit oder Ausbildung und innerhalb längstens 6 Monaten zu leisten.²⁾

³ Als gemeinnützige Arbeit gilt die vom Polizei-Departement anerkannte unentgeltliche Arbeit zugunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von öffentlichen Verwaltungen oder von hilfsbedürftigen Personen.

§ 33. *Durchführung der gemeinnützigen Arbeit*

¹ Zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit kann das Polizei-Departement private Institutionen beiziehen und mit diesen Vereinbarungen abschliessen, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind.

² Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug legt die Bedingungen der gemeinnützigen Arbeit in jedem Einzelfall fest und lässt sie von der betroffenen Person unterschriftlich anerkennen.

³ Bei Nichteinhaltung der Bedingungen kann die Abteilung die gemeinnützige Arbeit widerrufen und den ordentlichen Vollzug der Reststrafe anordnen.

V. Innerkantonale Übernahme der Kosten

§ 34. *Ordentliche Strafvollzugskosten*

¹ Der Staat trägt die Kosten des Vollzuges der von solothurnischen Gerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen.

² Für die von andern Kantonen eingewiesenen Personen werden Kostgelder nach den Ansätzen des Konkordates erhoben.

§ 35. *Ausserordentliche Strafvollzugskosten*

¹ Die ausserordentlichen Vollzugskosten im Einzelfall gehen zu Lasten des sozialhilfepflichtigen Gemeinwesens, soweit sie nicht aus persönlichen Mitteln des Eingewiesenen gedeckt werden können. Das Fehlen einer Gutsprache des fürsorgepflichtigen Gemeinwesens oder persönlicher Mittel des Eingewiesenen darf nicht zur Verweigerung der gebotenen ärztlichen Versorgung ausserhalb der Vollzugsanstalt führen.

² Unter die ausserordentlichen Vollzugskosten fallen namentlich die Auslagen für

- a) die zahnärztliche Behandlung;
- b) die Anfertigung und den Unterhalt von Prothesen;
- c) die Anschaffung von medizinischen Hilfsmitteln aller Art (Brillen, Hörgeräte) und persönlicher Effekten.

¹⁾ § 32 Abs. 1 und 2 Fassung vom 9. Januar 1996.

²⁾ § 32 Abs. 1 und 2 Fassung vom 9. Januar 1996.

331.12

§ 36. *Massnahmenvollzugskosten; Verwahrung*

Die Kosten der Verwahrung nach Artikel 42 StGB werden vom Staate zulasten des Strafvollzugskredites des Polizei-Departementes übernommen.

§ 37. *Andere Massnahmen*

Die Kosten der Behandlung geistig Abnormer (Art. 43 StGB) sowie die Kosten der Arbeitserziehung und der Behandlung von Gewohnheitstrinkern und Rauschgiftkranken (Art. 44 und 100^{bis} StGB), ferner die Kosten der Versorgung von Kindern und Jugendlichen (Art. 84, 85, 91, 92 und 93 StGB) werden, falls sie weder von den von der Massnahme Betroffenen selbst noch bei Kindern und Jugendlichen von den Eltern bestritten werden können unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten (Art. 328 ZGB) wie folgt getragen:

1. Wenn der Kanton Solothurn nur Urteilskanton ist, vom Staat.
2. Wenn der Kanton Solothurn nur Heimatkanton oder nur Urteils- und Heimatkanton ist, von der Einwohnergemeinde des Heimortes. Die Kosten werden nach Massgabe des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 2. Juli 1989¹⁾ getragen.²⁾
3. Wenn der Kanton Solothurn nur Wohnkanton oder nur Urteils- und Wohnkanton ist, von der Einwohnergemeinde. Der Staat leistet Beiträge nach § 54 des Sozialhilfegesetzes.
4. Wenn der Kanton Solothurn nur Heimat- und Wohnkanton oder Urteils-, Heimat- und Wohnkanton ist, von der Einwohnergemeinde nach § 35 des Sozialhilfegesetzes. Die Kosten werden nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes getragen.³⁾

§ 38. *Örtliche Zuständigkeit*

¹ Als Wohngemeinde ist die Einwohnergemeinde kostenpflichtig, in welcher die von der Massnahme betroffene Person zur Zeit der Rechtskraft des Urteils oder, wenn sie in Haft genommen worden ist, im Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls ihren sozialhilferechtlichen Unterstützungswohnsitz hatte.

² Die Kostenpflicht der Wohngemeinde an die Kosten jugendrechtlicher Massnahmen geht beim Wechsel des Unterstützungswohnsitzes des Kindes beziehungsweise Jugendlichen auf die neue Wohngemeinde über.

§ 39. *Verfahren*

¹ Die zuständigen Departemente beziehungsweise die Jugendanwaltschaft führen die Verhandlungen mit den ausserkantonalen Amtsstellen und den Anstalten. Bei Massnahmen nach § 35 stellen sie fest, ob die betroffene Person, ihre Eltern oder andere Verwandte zur Bezahlung der Kosten verpflichtet werden können und welche Gemeinwesen allenfalls zahlungspflichtig sind.

² Die Zahlungen für Massnahmen nach § 35 erfolgen zulasten des Massnahmenvollzugskredites des kantonalen Sozialamtes.

¹⁾ BGS 835.221.

²⁾ § 37 Ziff. 2 Fassung vom 23. Oktober 1995.

³⁾ § 37 Ziff. 4 Fassung vom 23. Oktober 1995.

§ 40. Vollzug der aufgeschobenen Strafe

Muss im Anschluss an eine Massnahme die aufgeschobene Strafe ganz oder teilweise vollzogen werden, trägt der Staat die Kosten zulasten des Strafvollzugskredites des Polizei-Departementes, soweit der Kanton Solothurn kostenpflichtig ist.

§ 41. Ausländische Verurteilte

Die Kosten der Massnahmen gegenüber ausländischen Staatsangehörigen werden, wenn der Kanton Solothurn Urteilkanton ist, vom Staat getragen, und zwar zulasten des Strafvollzugskredites des Polizei-Departementes, wenn es sich um Verwahrungen nach Artikel 42 des schweizerischen Strafgesetzbuches handelt, zulasten des Massnahmenvollzugskredites des Sozialamtes, wenn es sich um Massnahmen nach § 35 handelt. Die internationalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

VI. Vollzug der Untersuchungshaft

§ 42. Vollzugsort

Die Untersuchungshaft wird in der Regel in den Untersuchungsgefängnissen Solothurn und Olten, ausnahmsweise in den Bezirksgefängnissen in Balsthal, Dornach und Breitenbach vollzogen.

§ 43. Geltende Bestimmungen

¹ Für Untersuchungsgefangene gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970. Ergänzend gelten unter Vorbehalt abweichender Anordnungen der für die Haft zuständigen Amtsperson die Bestimmungen dieses Abschnitts.

² Die Bestimmungen gelten sinngemäss auch für den Vollzug der Untersuchungshaft in Krankenanstalten.

§ 44. Aufgabe der Polizei

Überwachung und Leibesvisitation richten sich nach dem Dienstreglement für die Kantonspolizei vom 21. Mai 1991¹⁾.

§ 45. Einlieferung

¹ Neben dem Haftgrund hat die Polizei dem Gefängnispersonal auch die Tat anzugeben, deren die eingelieferte Person nach den Feststellungen des Richters oder der Richterin verdächtig wird.

² Nach Möglichkeit vermittelt die Polizei auch Hinweise über Flucht- oder Gemeingefährlichkeit, Krankheiten und Medikamentenabgabe.

§ 46. Untersuchungshandlungen

Die Untersuchungsgefangenen sind jederzeit zur Verfügung der Untersuchungsbehörden zu halten.

¹⁾ BGS 511.12.

331.12

§ 47. Vollzugsgrundsatz

Die Untersuchungsgefangenen dürfen in ihrer Freiheit nur soweit beschränkt werden, als dies Haftzweck und Gefängnisordnung erfordern.

§ 48. Einzelhaft

¹ Untersuchungsgefangene halten sich grundsätzlich in einer Einzelzelle auf.

² Der Aufenthalt in einer Doppelzelle ist von der für die Haft zuständigen Amtsperson zu bewilligen. In dringenden Fällen genügt die sofortige Benachrichtigung dieser Amtsperson.

§ 49. Mitnahme persönlicher Effekten

¹ Über die Mitnahme persönlicher Effekten entscheidet das Gefängnispersonal im Rahmen von § 45.

² Das Gefängnispersonal erfüllt die schriftlichen Wünsche der Untersuchungsgefangenen durch einen wöchentlichen Einkauf oder durch Abgabe der von ihm zur Verfügung gehaltenen Gegenstände.

§ 50. Verpflegung

¹ Die Untersuchungsgefangenen sind zur Annahme der Anstaltskost verpflichtet, unter Berücksichtigung von Glaubensgründen.

² Auf Selbstverköstigung besteht kein Anspruch.

³ Diätkost wird auf ärztliche Anordnung hin abgegeben.

§ 51. Gaben Dritter

¹ Gaben Dritter und von Besuchern mitgebrachte Geschenke sind vom Gefängnispersonal sorgfältig zu kontrollieren.

² Die Übergabe alkoholischer Getränke ist verboten.

§ 52. Lesestoff

¹ Im Gefängnis stehen Bücher und Zeitungen zur Verfügung.

² Die Untersuchungsgefangenen können in angemessenem Umfang weitere Zeitungen und Zeitschriften abonnieren. Die Zusendung hat durch den Verlag oder eine Zeitungsagentur zu erfolgen.

§ 53. Radio- und Fernsehgeräte

Die Mitnahme und der Gebrauch eigener Radios, Plattenspieler und eigener Fernsehgeräte ist nicht gestattet.

§ 54. Telefonverkehr

¹ Die Benützung des Telefons ist nur in dringenden Fällen und nur mit Bewilligung des Richters oder der Richterin gestattet.

² Jedes Telefongespräch ist zu überwachen.

§ 55. Besuche

¹ Besuche sind nur mit Bewilligung des Richters oder der Richterin und grundsätzlich nur zu den für das jeweilige Gefängnis geltenden Besuchszeiten gestattet.

² Vor der Bewilligung von Besuchen ausserhalb der ordentlichen Besuchszeiten hat der Richter oder die Richterin mit dem Gefängnispersonal Rücksprache zu nehmen.

³ Die Besuchsdauer ist in der Bewilligung zu beschränken.

⁴ Besucher und Besucherinnen haben sich über ihre Identität auszuweisen.

§ 56. Aufenthalt „im Freien“

Wünschen Untersuchungsgefangene einen Aufenthalt im Freien, kann ihnen die freie Bewegung im Innenhof gestattet werden.

§ 57. Arbeit

¹ Die Untersuchungsgefangenen können sich selbst beschäftigen, soweit der Haftzweck und die Gefängnisordnung dies erlauben. Die Arbeit ist in der Zelle zu verrichten.

² Sofern nicht nach § 49 Absatz 1 StPO die Einweisung in eine Strafanstalt möglich ist, kann den Untersuchungsgefangenen auf ausdrücklichen Wunsch hin Arbeit zugewiesen werden. Hierfür haben sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

³ Bei Übertritt in den Straf- und Massnahmenvollzug wird das Guthaben dem persönlichen Konto in der Anstalt gutgeschrieben.

§ 58. Betreuung

¹ Die Vollzugsbehörden sorgen für eine angemessene medizinische, seelsorgerische und soziale Betreuung.

² Über die Einweisung in ein Krankenhaus entscheidet der Richter oder die Richterin nach Rücksprache mit einer Medizinalperson. In dringenden Fällen genügt die sofortige nachträgliche Benachrichtigung.

VII. Aufsichtskommission

§ 59. Wahl und Zusammensetzung

¹ Der Regierungsrat wählt 7 Personen als Mitglieder der Aufsichtskommission und bestimmt den Vorsitz.

² Der Kommission hat mindestens eine Person mit richterlicher Funktion anzugehören.

§ 60. Aufgaben

¹ Die Kommission wirkt bei der Gestaltung des Straf- und Massnahmenvollzuges mit und beaufsichtigt die Vollzugseinrichtungen.

² Sie unterstützt die Verwaltungen in der Vollzugsarbeit durch Anregungen und Vorschläge.

³ Sie berät Vorschlag, Rechnung und Rechenschaftsbericht der Strafanstalt Oberschöngrün.

§ 61. Besuche

Die Mitglieder können die Vollzugseinrichtungen besuchen und der Kommission unter gleichzeitiger Orientierung der Verwaltung über Wahrnehmungen berichten.

§ 62. *Anstalt Schachen*

Für die Anstalt Schachen besteht eine besondere Aufsichtskommission.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 63. *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Regierungsrates aufgehoben.

² Insbesondere werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Bildung einer Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug vom 8. September 1981¹⁾;
- b) die Verordnung über die Zuständigkeiten beim Vollzug von Strafen und strafrechtlichen Massnahmen (Zuständigkeitsverordnung) vom 17. Juli 1973²⁾;
- c) die Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 21. Januar 1976³⁾;
- d) die Verordnung über die Untersuchungs- und Bezirksgefängnisse vom 19. November 1976⁴⁾;
- e) die Verordnung über die innerkantonale Tragung der Kosten des Vollzugs strafrechtlicher Massnahmen vom 14. Oktober 1958⁵⁾;
- f) die Hausordnung für die Strafanstalt Oberschöngrün vom 21. Januar 1976⁶⁾.

§ 64. *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. März 1992 in Kraft.⁷⁾

² Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Publiziert im Amtsblatt vom 6. Februar 1992

¹⁾ GS 88, 768 (BGS 331.19).

²⁾ GS 86, 197 (BGS 331.21).

³⁾ GS 87, 17 (BGS 331.221).

⁴⁾ GS 87, 132 (BGS 331.222).

⁵⁾ GS 81, 95 (BGS 331.51).

⁶⁾ GS 87, 21 (BGS 333.181.1).

⁷⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 12. September 1995 am 1. Januar 1996;

- 23. Oktober 1995 am 1. Januar 1996;

- 9. Januar 1996 am 1. Januar 1996.